

- In Baden-Württemberg wurde die Solarpflicht in der Novellierung des Klimaschutzgesetzes im Jahr 2020 mit Gültigkeit ab 1.1.2022 eingeführt, sie gilt für Neubauten von Nicht-Wohngebäuden, aber auch größere neue Parkplätze müssen dann mit Solarzellen-Überdachungen ausgestattet werden. Die Details sollen über eine Verordnung geregelt werden, die derzeit erarbeitet wird. Eine Verschärfung und eine Ausweitung auf Wohngebäude zu einem späteren Zeitpunkt wurden im neuen Koalitionsvertrag bereits vereinbart. Diese sollen in einer weiteren Novellierung des Klimaschutzgesetzes verabschiedet werden, die für Herbst vorgesehen ist.
- In Hamburg soll die Solarpflicht ab 2023 für Neubauten, ab 2025 auch für den Bestand bei großen Dachsanierungen greifen. Auch hier regelt eine Verordnung die Ausführungsbestimmungen und Details.
- Strukturell anders ist das in Berlin gelöst: Dort regelt das Solargesetz, das am 5. Juli dieses Jahres beschlossen wurde, auch die Details. Es ist keine weitere Verordnung notwendig. Für den Wohnungsbau ist dort vereinfachend festgelegt, dass bei großen Wohngebäuden je nach Anzahl der Wohnungen eine PV-Mindestleistung (in Kilowatt-peak) auf das Dach gebracht werden muss.
- Bremen: Mitte des vergangenen Jahres wurde ein Beschluss der Bürgerschaft gefasst, Details sind dazu noch nicht bekannt.
- Schleswig-Holstein, Bayern und Rheinland-Pfalz haben angekündigt, auch Solarpflichten einführen zu wollen, dort liegen jedoch noch keine konkreten Beschlüsse der Landesparlamente vor.

Solarthermie als Ersatzmaßnahme

Selbstverständlich kann kritisiert werden, dass die geplanten Solarpflichten im Wesentlichen PV-Pflichten sind und der Einsatz der Solarthermie nicht ebenso gefordert wird. Eine PV-Pflicht ist jedoch klar einfacher, weil eine Nutzung technisch immer über die Netzeinspeisung des Stroms möglich ist, unabhängig von anderen Randbedingungen. Als Bemessung kann daher die Dachfläche und als Einschränkung eine Wirtschaftlichkeit der Anlage gelten. Diese führt bei Dachflächen in schattigen Tallagen, in denen keine wirtschaftliche Installation möglich wäre, zu einem Ausnahmetatbestand, das Gesetz muss vom Bauherrn dann schlicht nicht umgesetzt werden.

Bei Solarthermie wäre das – wegen der technischen Verknüpfung zur Warmwasserbereitung und zur Heizung – nur ungleich schwerer fassbar gewesen. Auch sind in diesem Bereich kaum Konzepte zu Contracting oder der Dach- oder Anlagenverpachtung (die im PV-Bereich oftmals realisiert werden) vorhanden.

Die solare Wärme fällt deswegen aber nicht „hinten runter“, denn sie ist in allen Landesregelungen zu Solarpflicht als Ersatzmaßnahme gestattet. Man kann statt einer PV-Anlage also auch eine entsprechend große Solarthermieanlage auf das Dach setzen oder beides nebeneinander realisieren. Dieser Weg muss auch so gewählt werden, darauf wies vor kurzem der Fachanwalt Dr. Fabio Longo hin: Denn im Bundesrecht ist seit der Verabschiedung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) der Aufbau einer Solarthermieanlage als Option möglich – das darf durch Vorgaben im Landesrecht nicht verhindert werden.

Solarpflicht – sinnvoll oder nicht?

Es gibt verschiedenste Gründe, die für, aber auch gegen eine Solarpflicht sprechen, einige seien hier aufgelistet, um Ihnen, liebe Leser, eine Abwägung und eigene Meinungsbildung zu ermöglichen.

Pro: Durch die Solarpflicht werden die Zubauzahlen „automatisch“ zukünftig massiv erhöht, was im Hinblick auf die Klimaziele von Paris unbedingt notwendig ist. Ob das durch andere Maßnahmen erreicht werden kann, ist fraglich.

Contra: Eine Solarpflicht für Neubauten ist hier als Maßnahme unzureichend, denn die meisten Gebäude sind davon – als Bestandsgebäude – ausgeklammert.

Pro: PV-Anlagen sind wirtschaftlich, eine Investition wird gesetzlich nur gefordert, wenn sie sich auch wirtschaftlich trägt.

Contra: Eine Solarpflicht erhöht die Baukosten, wenn auch nur geringfügig.

Pro: Auch Architekten und Planer, die sich bislang noch immer nicht mit dem Klimaschutz beschäftigt haben, werden nun gezwungen, sich mit möglichen Lösungen auseinanderzusetzen. Das ist sehr sinnvoll, damit das selbstverständlich wird.

Contra: Die Solarpflicht bedeutet einen Eingriff in das Eigentumsrecht und schränkt die Möglichkeiten von Bauwilligen hinsichtlich der Dachnutzung ein.

Pro: Es fördert die Kreativität und beschleunigt die Marktdurchdringung etwa von PV-Fassadenintegration, da auch eine Anbringung am Haus (statt auf dem Dach) meistens erlaubt ist. Das



Bild: Jörg Sutter

Bild 3: Auch mit Solarzellen an der Fassade kann die kommende Solarpflicht meist erfüllt werden.

kann sinnvoll sein, wenn bei einem Gewerbegebäude andere Nutzungen der Dachfläche notwendig oder vorgesehen sind (siehe Bild 3).

Contra: Die derzeit positive „Stimmung“ und die öffentliche Meinung gegenüber der Solartechnik könnte ins Negative gedreht werden, wenn die Bürger die Solarpflicht nun als Zwang empfinden und Ablehnungen entwickeln.

Eine Solarpflicht stellt einerseits eine Änderung des Gewohnten dar und kann zu Diskussionen und Herausforderungen führen. Doch für eine Solarpflicht spricht, dass uns das Klima deutlich zeigt, dass wir agieren müssen. Und jede Solaranlage, die durch eine Solarpflicht in den kommenden Jahren irgendwo in Deutschland auf ein Dach geschraubt wird, ist ein kleiner, aber wichtiger Schritt bei der Bekämpfung der Klimakatastrophe.

ZUM AUTOR:

► Jörg Sutter

sutter@dgs.de

Webinarhinweis

„Die Umsetzung der Solarpflicht in Baden-Württemberg“

Der Schwerpunkt der Veranstaltung liegt auf der konkreten Umsetzung der Solarpflicht bei Neubauprojekten im „Ländle“. Voraussichtlich werden bis dahin die Details der entsprechenden Verordnung vorliegen, so dass diese im Webinar ausführlich vorgestellt werden.

Referenten sind die DGS-Solarexperten Jörg Sutter und Michael Vogtmann.

Freitag, 22.10.2021
15:00 – 16:30 Uhr
Webinar

Anmeldung:
www.solarakademie-franken.de